

Beschluss

Nr. 21/2025

des Präsidiums des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven

I.

1. Die Kammer 10 wird ab dem 1. Mai 2025 als Vollkammer geführt.
2. Die Kammer 11 wird ab dem 1. Mai 2025 als 3/10-Kammer geführt.
3. Die Kammer 11 wird ab dem 7. April 2025 in jedem 2., 3., 4., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 15., 16., 17., 19., 20., 21., 23., 24., 25., 26. usw. Durchgang (in 10 von 13 Durchgängen) ausgenommen.
4. Aus der Kammer 11 werden die ersten 6 Verfahren, die mit Stichtag 01. April 2025 ab dem 01. Mai 2025 zur Verhandlung vor der Kammer terminiert sind, auf die Kammer 10 übertragen. Hiervon ausgenommen sind Ga-Verfahren, BVGa-Verfahren, BV-Verfahren nach § 100 ArbGG.

II.

1. Vorsitzende der Kammer 6 ist ab dem 1. Mai 2025 Frau Richterin am Arbeitsgericht Dr. Kalina.
2. Die Kammer 6 wird ab dem 1. Mai 2025 als 7/10-Kammer geführt.
3. Sie wird ab dem 1. Mai 2025 wieder in die Verteilung von Neueingängen aufgenommen und in jedem in jedem 3., 6., 9., 13., 16., 19., 23 usw. Durchgang ausgenommen (in 3 von 10 Durchgängen).

III.

1. Vorsitzende der Kammer 5 ist ab dem 1. Mai 2025 Frau Richterin am Arbeitsgericht Bosch.
2. Ab dem 14. April 2025 wird die Kammer 5 als 3/4-Kammer geführt und entsprechend in jedem 4., 8., 12., 16., 20., 24. etc. Durchgang ausgenommen (1 von 4 Durchgängen). Hinsichtlich der Zuteilung von neu eingehenden Ga-Verfahren, BVGa-Verfahren, BV-Verfahren nach § 100 ArbGG wird die Kammer bis zum 30. April 2025 weiter als 4/10-Kammer geführt und in jedem 2., 3, 4., 6., 8., 10., usw. Durchgang ausgenommen (6 von 10 Durchgängen).

3. Ab dem 01. Mai 2025 wird die Kammer 5 auch hinsichtlich der Verteilung von neu eingehenden Ga-Verfahren, BVGa-Verfahren, BV-Verfahren nach § 100 ArbGG als 3/4-Kammer geführt.
4. Kammer 5 erhält ab dem 7. April 2025 aus der Verteilung der Neueingänge 30 Ca-Sachen ohne Anrechnung auf die allgemeinen Zuteilungen. Ausgenommen sind Zusammenhangssachen (Ziffern 7.2 und 7.3 des Geschäftsverteilungsplans) für die eine Zuständigkeit einer anderen Kammer besteht.
5. Der Kammer 5 werden zum 1. Juni 2025 die bis zum 31. Mai 2025 der Kammer 2 zugewiesenen ehrenamtlichen Richter:innen zugewiesen.
6. Der Kammer 2 werden zum 1. Juni 2025 die bis zum 31. Mai 2025 der Kammer 5 zugewiesenen ehrenamtlichen Richter:innen zugewiesen.

IV.

1. Vorsitzender der Kammer 12 ist ab dem 1. Mai 2025 Herr Richter am Arbeitsgericht Erfurth.
2. Stellvertretende Vorsitzende der Kammer 12 ist ab dem 1. Mai 2025 die Vorsitzende der Kammer 5.
3. Der Kammer 12 werden keine neu eingehenden Sachen zugeteilt. Nr. III 2 des Präsidiumsbeschlusses 14/2025 vom 25. Februar 2025 wird aufgehoben.
4. Aus der Kammer 12 werden die zur Verhandlung vor der Kammer zu terminierenden Verfahren am 04. April 2025 auf die Kammer 5 übertragen.

V.

Abweichend von Punkt 1.2.1 des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2025 wird mit Wirkung ab dem 1. Mai 2025 geregelt:

Gruppe 2:

- Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden der Kammer 8 ist die Vorsitzende der Kammer 5.
- Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden der Kammer 5 ist die Vorsitzende der Kammer 8.

Gruppe 5:

- Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden der Kammer 10 ist die Vorsitzende der Kammern 6 und 11.
- Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden der Kammern 6 und 11 ist die Vorsitzende der Kammer 10.

Bremen, 26. März 2025

Bosch

Lewin

Lühmann

Staack

Dr. Stelljes